

Merkblatt Notstromaggregate

Notstromaggregate (NSA) sowie andere Notanlagen mit dieselgetriebenen Verbrennungsmotoren werden in zwei Gruppen eingeteilt: mobile und ortsfeste Anlagen. Sie unterliegen unterschiedlichen Richtlinien und Gesetzen.

Ortsfest:

Als ortsfest gelten NSA, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- NSA, die bestimmungsgemäss auf Dauer am Ort ihrer Verwendung aufgestellt werden und weder über die Strasse noch auf andere Weise bewegt werden sollen.
- Das NSA wird an einem einzigen Ort in einem Gebäude, Bauwerk, Betrieb oder einer Anlage betrieben.
- Das NSA ist auf einem Fundament oder an einer anderen Vorrichtung mit z.B. Bolzen in einer wirksamen Weise befestigt. Das NSA kann nicht ohne den Einsatz von Werkzeug oder Ausrüstung bewegt werden.
- Werden mehrere mobile NSA parallelgeschaltet, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei auch um ortsfeste Anlagen handelt, da sie für eine längere Dauer aufgestellt werden.
- Als ortsfest gelten auch mobile Anlagen ab einer Standzeit von mehr als drei Monaten.

Bitte beachten Sie, dass ortsfeste Anlagen einer Baubewilligungspflicht unterliegen! Bitte reichen Sie ein entsprechendes Baugesuch bei Ihrer zuständigen Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) ein.

Stationären Anlagen müssen nach der [Luftreinhalte-Verordnung \(LRV\)](#) periodisch kontrolliert werden ([Artikel 13 LRV](#)). Für Verbrennungsmotoren von NSA, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, ist die periodische Messung und Kontrolle alle sechs Jahre zu wiederholen ([Anhang 2 Ziffer 827 LRV](#)).

Mobil:

Beim Einsatz von NSA auf Baustellen gelten ab einer Leistung von mehr als 18 kW gesonderte Anforderungen gemäss [Artikel 19a LRV](#) und [Anhang 4 Ziffer 31 LRV](#). Die Emissionen müssen die für das Baujahr der Anlage massgebenden Anforderungen nach der [EU Richtlinie 97/68/EG](#) einhalten.

Alle anderen mobilen Anlagen fallen laut LRV unter die Kategorie der mobilen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren. Deren Anforderungen sind in [Artikel 20b LRV](#) geregelt und in [Anhang 4 Ziffer 4 LRV](#) beschrieben. Diese Verbrennungsmotoren müssen den massgebenden Anforderungen nach der [EU Verordnung 2016/1628](#) entsprechen.

Der Halter oder die Betreiberin muss mindestens alle 24 Monate eine Abgaswartung durchführen lassen ([Anhang 4 Ziffer 34](#) und [42 LRV](#)). Die Ergebnisse der Abgaswartung können stichprobenweise kontrolliert werden.